

# Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei gehaltenen Schweinen in Gerolsheim erlässt der Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis nachfolgende

## **Allgemeinverfügung:**

Die 1. Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen zur Einrichtung der Sperrzone III vom 16.08.2024 wird hiermit aufgehoben.

## **Inkrafttreten**

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## **A. Begründung**

Am 15.08.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Ausbruch des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem gehaltenen Schwein im Landkreis Bad Dürkheim. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festgestellt.

Durch die Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und der damit verbundenen Streichung der Sperrzone III, würde ein Aufrechterhalten der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei gehaltenen Schweinen vom 16.08.2024 zu unverhältnismäßigen Einschränkungen führen.

Ziffer IV. der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach §41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.11.2024

gez.

Clemens Körner  
Landrat